

## TOP-THEMA:

# Werbung ist erlaubt, bei Irreführung droht Abmahnung

## Anmerkungen zu den Urteilen des OLG Naumburg vom 3.3.2006, Az. 10 U 53/05 und des OLG Stuttgart vom 27.9.2007, Az. 2 U 13/07



AUTOR

Dr. Peter Bleutge,  
Rechtsanwalt;  
Wachtberg

Es gibt kein gesetzliches Werbeverbot für Sachverständige. Auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige dürfen werben. Die Frage nach dem »Ob« stellt sich also nicht mehr; im Vordergrund steht die Frage nach dem »Wie«. Am Beispiel von zwei Grundsatzurteilen zur Werbung von Sachverständigen wird nachstehend eine erste Einführung in die breite Kasuistik der Rechtsprechung zur lauterer und unlauteren Werbung gegeben. In beiden Fällen geht es um die Frage, ob der Tatbestand der Irreführung gegeben ist. Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift mit einer Gesamtübersicht der Werbeproblematik fortgesetzt.

## INHALT

1. Warum muss ein Sachverständiger werben?
2. Urteil des OLG Naumburg vom 3.3.2006, 10 U 53/05, DS 2007, 24
  - 2.1 Leitsätze
  - 2.2 Sachverhalt
  - 2.3 Urteilsgründe
  - 2.4 Ergebnis und Wertung der Rechtsprechung zur unzulässigen Vorspannung
3. Urteil des OLG Stuttgart vom 27.9.2007, 2 U 13/07, DS 2008, 71
  - 3.1. Leitsätze
  - 3.2 Sachverhalt
  - 3.3 Urteilsgründe
  - 3.4 Konsequenzen für Bausachverständige
4. Weiterführende Literatur

### 1. Warum muss ein Sachverständiger werben?

»Wer nicht wirbt, der stirbt« lautet ein Bonmot in der gewerblichen Wirtschaft. Ohne Werbung lässt sich kaum ein Markt erobern. Man muss seine Produkte bekannt machen, um die Neugier und Kauflust des Verbrauchers zu wecken. Das gilt auch für die Akquisition von Aufträgen

der Sachverständigen für ihre gewerblichen und freiberuflichen Dienstleistungen. Wie sollte ein Bausachverständiger Gutachtaufträge erhalten, wenn niemand weiß, dass es ihn überhaupt gibt und für welche Sachgebiete er überdurchschnittliche Sachkunde garantiert?

Der Beruf des Sachverständigen ist in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Meist kennt nur der Insider die Unterschiede zwischen Sachverständigen mit geprüfter Sachkunde und selbst ernannten Sachverständigen. Der Verbraucher weiß zwar, dass Sachverständige bei Gericht und – oft aus eigener Erfahrung – in außergerichtlichen Bereichen als Gutachter für Bauschäden, Immobilienbewertung und Kfz-Unfällen tätig sind, kennt aber nicht ihre beruflichen Hintergründe und weiß schon gar nicht, wie und wo man bei Bedarf einen garantiert unabhängigen, unparteilichen und fachlich versierten Gutachter findet. Es gibt weder ein Berufsgesetz, in dem seine Aufgabenfelder definiert und seine Rechte und Pflichten normiert werden, noch ist seine Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt. Jeder, der sich berufen fühlt, kann sofort mit der Sachverständigentätigkeit beginnen, ohne seine fachliche Qualifikation und persönliche Integrität bei einer Zulassungsbehörde nachweisen zu müssen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ge-

schaffen, der bei Gericht bevorzugt herangezogen wird und bei Privatauftrag über die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Architektenkammern, Ingenieurkammern und Landwirtschaftskammern von Jedermann erfragt werden kann.

Mithin müssen Sachverständige, wollen sie mit der Erstattung von Gutachten oder mit anderen sachverständigen Leistungen beauftragt werden, durch Eigenwerbung potenzielle Nachfrager auf sich aufmerksam machen und dabei ihre fachliche Reputation nachweisen. Dabei hilft ihnen die Tatsache, dass es kein Werbeverbot für Sachverständige gibt. Allerdings müssen Sachverständige wie alle Freiberufler und Gewerbetreibende die Grenzen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beachten, das irreführende und gesetzeswidrige Werbung untersagt. Präsentieren sie sich im Internet, müssen sie zusätzlich die Bestimmungen des Telemediengesetzes beachten. Im Übrigen sollten sich alle Sachverständigen bei ihrer Selbstdarstellung eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und die Grenzen sachlicher Informationswerbung nach Möglichkeit nicht überschreiten. Übertriebenes Herausstellen eigener Qualifikationen kann unter Umständen bei der angesprochenen Zielgruppe das Gegenteil dessen bewirken, was man erreichen will: die Nachfrageseite fühlt sich abgestoßen.

Der Schwerpunkt von Verstößen gegen das UWG liegt im Bereich der Herausstellung fachlicher Qualifikation, die vom suchenden Verbraucher naturgemäß schwer überprüft werden kann. Das beginnt bereits bei der Berufsbezeichnung »Sachverständiger, Gutachter oder Experte«; hier zeigen viele Gerichtsentscheidungen, dass man bei fehlender Sachkunde diese Bezeichnung gerichtlich untersagen lassen kann. Irreführend können auch schmückende Beiwörter sein wie »anerkannt, zertifiziert, verbandsanerkannt, gerichtlich zugelassen, qualifiziert«, wenn nicht gleichzeitig auf die jeweils anerkennende oder zertifizierende Stelle hingewiesen wird. Unzulässig ist auch eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten wie beispielsweise »unabhängig, unparteilich, frei«; die Herausstellung solcher Eigenschaften ist deshalb eine unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten, weil sie bei jedem Sachverständigen als unabdingbare Voraussetzungen immanent vorhanden sein müssen. Und schließlich hat die Rechtsprechung entschieden, dass ein Sachverständiger die Werbung für seine gutachterliche Tätigkeit streng zu trennen hat von seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.

Trotz des gesetzlichen Verbots unlauteren Verhaltens nach dem UWG und trotz zahlreicher richtungsweisender Gerichtsentscheidungen findet man in den Tageszeitungen, in den »Gelben Seiten«, in Verbandsorganen, im Internet und in anderen Medien immer wieder Beispiele unzulässiger Werbung von Sachverständigen. Das liegt darin begründet, dass es in Deutschland keine staatliche Institution gibt, die von Amts wegen jede Werbeanzeige darauf überprüft, ob sie mit Gesetz und Recht zu vereinbaren ist. Es muss sich immer erst ein Kläger finden, der bereit und in der Lage ist, einen gesetzwidrig werbenden Sachverständigen abzumahnern, wobei er die angeblich fehlende Qualifikation eines werbenden Sachverständigen nachweisen muss. Berechtigt dazu sind nur der Mitbewerber, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, qualifizierte Einrichtungen wie Verbraucherschutzverbände oder die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen. Wo also kein Kläger, dort auch kein Untersagungsverfahren und dort auch kein Richter.

Bei der Präsentation seiner Tätigkeitspalette sollte sich der Sachverständi-

ge nicht auf die Erstattung von Gutachten beschränken, sondern alle Dienstleistungsangebote, die mit dem Sachgebiet zusammenhängen, erwähnen. Beispiele: Fachliche Beratung, Schiedsgutachten, baubegleitende Qualitätskontrolle, gerichtliche Gutachtentätigkeit, Privatgutachten, Mediation, Rechtsberatung und Rechtsbetreuung als Nebentätigkeit zur fachlichen Hauptleistung im Rahmen des ab 1.7.2008 geltenden Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Bei der Sachverständigenwerbung wird bei der Anwendung des UWG nicht zwischen den verschiedenen Sachverständigentypen (öffentlich bestellt, amtlich anerkannt, verbandsanerkannt, zertifiziert oder selbst ernannt) unterschieden. Das Verbot unlauterer, irreführender, gesetzeswidriger oder diskriminierender Werbung gilt für alle Sachverständigen in gleicher Weise. Allerdings gibt es für öffentlich bestellte Sachverständige zusätzliche Vorgaben in den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften, die von dieser Sachverständigengruppe beachtet und eingehalten werden müssen, wolle sie nicht unter Anwendung des UWG abgemahnt werden oder ihre öffentliche Bestellung verlieren.

## 2. Urteil des OLG Naumburg vom 3.3.2006, 10 U 53/05, DS 2007, 24

Dieses Urteil beschäftigt sich mit der **Problematik der Vorspannung**. Sie besagt, dass Sachverständige in ihrer Werbung, beim Internetauftritt, auf ihren Briefbögen und auf ihren Visitenkarten nicht gleichzeitig auf ihre sonstige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hinweisen dürfen und umgekehrt ebenso nicht. Die Entscheidung ist zwar im Bereich der Kfz-Sachverständigen ergangen, gilt aber mangels sachgebietsbezogener Einschränkung für alle Sachverständigen.

Viele Sachverständige üben ihren Beruf nicht hauptberuflich aus, sondern haben daneben noch einen weiteren Beruf wie beispielsweise Handwerksmeister, Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer oder Makler. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob beispielsweise ein Architekt, Ingenieur oder Bauunternehmer auf seinem Briefbogen und in der Werbung darauf hinweisen darf, dass er auch Sachverständiger für Bauschäden, Immobilienbewertung oder Mieten und Pachten ist. Es stellt sich die weitere Frage, ob ein öffentlich bestellter Sachverständiger

auf ein und demselben Briefbogen auf eine weitere Gutachtentätigkeit hinweisen darf, für die er gerade nicht öffentlich bestellt ist. Und schließlich stellt sich die Frage, ob ein Sachverständiger, der für einen Teilbereich seines Sachgebiets für eine hoheitliche Prüftätigkeit amtlich anerkannt ist, beide Tätigkeiten auf einem Briefbogen oder in einer Werbeanzeige zusammen angeben darf.

Die Handwerkskammern haben in ihren Sachverständigenordnungen ein striktes Verbot für Sachverständige vorgesehen, im geschäftlichen Verkehr ihres Handwerks und in der entsprechenden Werbung gleichzeitig auf ihre Gutachtentätigkeit hinzuweisen; sie müssen vielmehr zwei getrennte Briefbögen und Visitenkarten haben. Die Industrie- und Handelskammern haben dieses Verbot aus ihren Sachverständigen-Ordnungen ersatzlos gestrichen, was jedoch leider nicht die Rechtsfolge hat, dass eine solche sog. Vorspannung auch von den Gerichten als zulässig angesehen wird. Die Rechtslage ist vielmehr so, dass auch in diesem Bereich das UWG anzuwenden ist; die Sachverständigenordnung einer Kammer kann das UWG und seine Auslegung durch die Gerichte nicht zwingend beeinflussen.

Die Gerichte haben bei solchen Fallgestaltungen in der Vergangenheit eine **Irreführungsgefahr** im Sinne der Unlauterkeit bejaht. Sie sind der Auffassung, dass der aufgeklärte Durchschnittsverbraucher der irrigen Meinung sein könnte, der betreffende Sachverständige sei auch in seinem sonstigen Beruf fachlich besser, objektiver, unabhängiger, vertrauenswürdiger und gewissenhafter als der Wettbewerber, der kein Sachverständiger ist und keine öffentliche Bestellung nachweisen kann. Ein solcher Wettbewerbsvorsprung durch Imagetransfer sei nicht zu rechtfertigen. Die Gerichte favorisieren daher ein Trennungsgebot.

Das nachstehend dargestellte Urteil des OLG Naumburg zeigt zum ersten Mal ein Umdenken, weil es eine gleichzeitige Werbung für Sachverständigentätigkeit und sonstige berufliche Tätigkeit zulässt, indem es ein Trennungsgebot ablehnt. Gleichzeitig beschäftigt es sich auch mit den Informationspflichten des Sachverständigen beim Internetauftritt. Das hierzu angesprochene Teledienstgesetz ist inzwischen durch das Telemediengesetz abgelöst worden; der hier noch in Bezug genommene § 6 TDG findet sich jetzt in § 5 TMG.

## 2.1 Leitsätze

1. Ein Rechtssatz, wonach die gleichzeitige Werbung für Sachverständigenleistungen im Kfz-Bereich und für Dienstleistungen im Kfz-Bereich irreführend und damit wettbewerbswidrig ist, kann nicht aufgestellt werden.
2. Die Verletzung der sich aus § 6 TDG ergebenden Informationspflichten ist geeignet, ungleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber sich gesetzestreu verhaltenden Mitbewerbern herbeizuführen; sie ist daher nicht nur unerheblich im Sinne des § 3 UWG.

## 2.2 Sachverhalt

Der Beklagte betreibt ein Kfz-Sachverständigenbüro und bietet gleichzeitig Leistungen einer Motorradwerkstatt, eines Zulassungsdienstes und eines Kurierdienstes an. Auf der Internetseite wirbt er unter der Rubrik »Kfz-Sachverständigenbüro« u.a. mit den Angeboten »Reparaturrechnungen, Kfz-Gutachten und Hauptuntersuchungen für Motorräder«. Außerdem weist er auf zwei namentlich herausgestellte Versicherungen mit den Worten hin: »Partner, die wir kennen, schätzen und weiter empfehlen können«. Der Internetauftritt enthält kein ordnungsgemäßes Impressum. Er wird daraufhin vom Kläger abgemahnt.

## 2.3 Urteilsgründe

Das OLG hält die Berufung des abmahnenen Klägers insoweit für unbegründet, als kein Rechtssatz aufgestellt werden könne, wonach die gleichzeitige Werbung für Sachverständigenleistungen und für andere gewerbliche Dienstleistungen irreführend und damit wettbewerbswidrig sei. Durch die beanstandete Verknüpfung mehrerer beruflicher Tätigkeiten werde der informierte Durchschnittsverbraucher nicht über die Qualifikation des Sachverständigen getäuscht. Er wird nicht zwingend aus der Berufsbezeichnung des Sachverständigen auf eine besondere Kompetenz auch hinsichtlich der im Übrigen angebotenen Dienstleistungen schließen, die über die übliche Kompetenz eines hier in Rede stehenden Kraftfahrzeugmechanikers, -technikers oder -handwerkers hinausgeht. Eine solche Schlussfolgerung sei schon deshalb nicht denkbar, weil sich nach deutschem Recht Jedermann Sachverständiger bezeichnen könne, ohne zuvor die dazu er-

forderliche Sachkunde vor einer Behörde nachweisen zu müssen.

Dagegen wurde der Berufung insoweit stattgegeben als der Sachverständige bei seinem Internetauftritt gegen die Vorgaben des Teledienstegesetzes verstoßen hat. Ein solcher Verstoß sei objektiv geeignet, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Die Nichteinhaltung der sich aus § 6 TDG ergebenden Informationspflichten führt dazu, ungleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber sich gesetzestreu verhaltenden Mitbewerbern herbeizuführen. Dieser Normenverstoß sei auch geeignet, einen Wettbewerbsvorsprung zu erhalten. Deshalb war hier die entsprechende Abmahnung geboten und rechtmäßig.

## 2.4 Ergebnis und Wertung der Rechtsprechung zur unzulässigen Vorspannung

2.4.1 Der Sachverständige sollte seine Funktion als Sachverständiger und seine sonstige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit strikt voneinander trennen, wenn er eine Unterlassungsklage nach dem UWG vermeiden will. Das gilt sowohl für Gewerbetreibende (Bauunternehmer, Makler, Handwerksmeister) als auch für Freiberufler (Architekten, Ingenieure, Chemiker). Wenn er mutig und finanziell gut ausgestattet ist oder von seinem Berufsverband unterstützt wird, sollte er es auf eine Unterlassungsklage ankommen lassen und sich dabei auf das Urteil des OLG Naumburg berufen.

Zulässig ist dagegen, dass Sachverständige beim Internetauftritt zunächst ihren Beruf oder ihr Gewerbe darstellen und dann einen Link anbringen, der auf eine andere Seite führt, auf der dann Sachverständigentätigkeiten aufgezählt werden. Also beispielsweise: »Was ich sonst noch mache?« oder »Suchen Sie einen Sachverständigen? – dann klicken Sie hier«. Umgekehrt kann ein solches Link von der Sachverständigenseite auf die Seite der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit führen.

2.4.2 Bearbeitet ein öffentlich bestellter Sachverständiger neben dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, ein weiteres Sachgebiet, für das er keine Bestellung hat (Beispiel: »bestellt für Bauschäden, nicht bestellt für Immobilienbewertung«), muss er nicht unbedingt zwei Briefbögen benutzen. Er kann beide beruflichen Tätigkeiten auf einem Briefbogen und in einer Werbeanzeige zusammen-

präsentieren, wenn dabei drucktechnisch und vom Verständnis des unbefangenen Betrachters her klar zum Ausdruck kommt, dass er nur für das eine und nicht auch für das andere Sachgebiet bestellt ist. Jede Irreführung sollte hier vermieden werden.

2.4.3 Übt der Sachverständiger neben seiner Gutachtentätigkeit auch noch eine hoheitliche Prüftätigkeit aus, muss er beide Tätigkeiten so auf einem Briefbogen und in einer Werbeanzeige präsentieren, dass der Anschein vermieden wird, seine hoheitliche Autorität beziehe sich auch auf seine privatrechtliche Gutachtentätigkeit.

2.4.4 Kritisch muss angemerkt werden, dass die ältere Rechtsprechung zur strikten Trennung von Sachverständigen- und sonstiger Tätigkeit mit der Praxis und der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 12 und 14 GG nicht in Einklang zu bringen ist. Wer besondere Fähigkeiten, Prüfungen, Diplome, Anerkennungen oder andere Qualifikationen hat, sollte sie auch in der Öffentlichkeit präsentieren dürfen. Jedem Wettbewerber steht es frei, dieselben Qualifikationen zu erwerben und zu nutzen. Nach der noch herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung dürfte beispielsweise ein Arzt, Rechtsanwalt oder Ingenieur seinen Doktor- oder Professorentitel nicht nutzen, weil er sich dadurch einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil vor seinen Mitbewerbern verschafft, die keinen solchen Titel haben. Gleiches gilt für die Berufsbezeichnungen Ingenieur, Architekt oder Handwerksmeister. Hinzu kommt, dass die Bezeichnung »Sachverständiger« nicht gesetzlich geschützt ist; also kann sich jeder auf seinem Briefbogen und seiner Visitenkarte Sachverständiger nennen. Natürlich muss er im Streitfall seine besondere Sachkunde unter Beweis stellen. Wie unverständlich die alte Rechtsprechung ist, zeigt sich daran, dass ein Gewerbetreibender, der zusätzlich öffentlich bestellter Sachverständiger ist, zwei Briefbögen benutzen muss, in seiner Homepage jedoch durch einen einfachen Link auf eine zweite Seite hinführen kann, auf der die Sachverständigentätigkeit dargestellt wird. Praktisch ist eine solche Darstellung als Einheit zu werten, die aber wegen der »formalen« Trennung erlaubt ist.

2.4.5 Jeder Sachverständige sollte unbedingt die Vorgaben des Telemediengesetzes einhalten und insbesondere ein ordentliches Impressum haben. Er kann sich bei lückenhafter Erfüllung dieses Gesetzes nicht darauf berufen, dass damit

kein oder ein nur unerheblicher Wettbewerbsverstoß verbunden sei.

### 3. Urteil des OLG Stuttgart vom 27.9.2007, 2 U 13/07, WRP 2007, 151 = DS 2008, 71

Dieses Urteil beschäftigt sich mit der Zulässigkeit der Bezeichnung »Bausachverständiger« und der Beschränkung der Tätigkeit des Sachverständigen auf das Gebiet, für das er öffentlich bestellt ist. Die Bezeichnung »Bausachverständiger« deutet auf ein derart umfangreiches Sachgebiet und Fachwissen hin, dass das Sachgebiet in all seinen Facetten wohl kaum von einem einzelnen Sachverständigen gutachterlich bearbeitet werden kann. Um hier eine Irreführung zu vermeiden, muss jeder Sachverständiger – ob öffentlich bestellt, zertifiziert, verbandsanerkant oder selbst ernannt – seine Spezialbereiche aus dem Baubereich angeben, für die er nachweisbar über überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt. Diese restriktive Auffassung wird jedoch in der Rechtsprechung und Literatur nicht von allen Gerichten und Kommentatoren geteilt.

#### 3.1 Leitsätze

1. Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger muss seine Werbung auf das Gebiet seiner Bestellung beschränken.
2. Mithin darf ein Sachverständiger, der für das Sachgebiet Maurer- und Betonbauhandwerk öffentlich bestellt und vereidigt ist, auf Bierdeckeln nicht mit der Bezeichnung »Bausachverständiger« werben.
3. Wählt er einen weiten Oberbegriff in seiner Werbung, der von seiner Bestellung nicht umfasst ist, so ist dies irreführend, wenn nicht auf die Beschränkung in der Werbung deutlich hingewiesen wird.

#### 3.2 Sachverhalt

Der Sachverständige wurde von der Handwerkskammer für das Sachgebiet »Maurer- und Betonhandwerk« öffentlich bestellt und vereidigt. Auf Bierdeckeln wirbt er mit Bezeichnungen wie »öffentlich bestellter und vereidigter Bausachverständiger (Maurer-; Beton und Stahlbeton)«, »Erkennen, Analysieren und Bewerten von Bauschäden«, »Gebäude-Energie-Berater HWK«, »Beratung zu Mängeln, Schäden, Sanierungsmaßnahmen

und Kosten«, »Baubegleitende Qualitätskontrolle«. Ein Verband hat ihn abgemahnt. Dagegen hat der Sachverständige geklagt und vor dem LG Tübingen (Urteil vom 2.2.2007, Az. 20 O 34/06) gewonnen. Das Landgericht sieht in dieser Werbung keinen Verstoß gegen das Irreführungsverbot.

#### 3.3 Urteilsgründe

Das OLG Stuttgart hat das Urteil des LG Tübingen aufgehoben. Es sieht in dieser weiten Sachgebietsbezeichnung eine Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise. Das Gericht geht dabei von einem Obersatz aus, der in allen einschlägigen UWG-Entscheidungen benutzt wird: »Bei der Frage, wie der angesprochene Verkehr eine Werbung versteht, ist darauf abzustellen, ob die Angaben so gestaltet sind, dass sie bei einem nicht unerheblichen Teil der durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher, die das Geschehen mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgen, über wesentliche Merkmale der beworbenen Leistung eine Fehlvorstellung hervorrufen«. Das Gericht bejaht eine solche Irreführung potenzieller Auftraggeber, weil nicht deutlich werde, dass der Sachverständige nur für das Sachgebiet »Maurer- und Betonhandwerk« öffentlich bestellt ist. Vielmehr müsse ein Durchschnittsverbraucher zu Unrecht annehmen, in einem so werbenden Sachverständigen einen in allen Fragen des Bauwesens kundigen Sachverständigen zu finden. Der Klammerzusatz »Maurer-, Beton und Stahlbeton« reiche im Hinblick auf den Gesamteindruck nicht aus, die Irreführung zu beseitigen. Gerade ein öffentlich bestellter Sachverständiger dürfe in der Werbung nicht über sein Bestelungsgebiet hinausgehen, indem er das Sachgebiet in irreführender Weise erweitere.

#### 3.4 Konsequenzen für Bausachverständige

Ein öffentlich bestellter Sachverständiger, der für ein bestimmtes Gebiet im Baubereich öffentlich bestellt und vereidigt ist, darf sich in seiner Werbung nicht als »Bausachverständiger« bezeichnen. Er muss zumindest immer das spezielle Sachgebiet angeben, für das er öffentlich bestellt ist. So wird es den Sachverständigen in jeder Sachverständigenordnung vorgeschrieben. Verstößt er wiederholt gegen diese Vorgabe, kann er nicht nur von den dazu befugten Stellen abge-

mahnt werden; er läuft darüber hinaus Gefahr, dass seine öffentliche Bestellung widerrufen wird. Dem Urteil des OLG Stuttgart kann entnommen werden, dass die von ihm verlangte Beschränkung auf das Spezialgebiet in der Werbung auch für nicht öffentlich bestellte Sachverständige gilt. Auf den Punkt gebracht hat es die Entscheidung des LG Regensburg in der Entscheidung vom 28.2.2002 (GewA 2002, 476 = WRP 2003, 122): »Die Bezeichnung ‚Sachverständiger für Bauwesen‘ ist irreführend, weil der Verkehr unter dieser Bezeichnung eine Befähigung des Werbenden in dem gesamten Baubereich unterstellt. Ein derart weites Sachgebiet kann selbst von einem Genie nicht in der Form der überdurchschnittlichen Sach- und Fachkunde beherrscht werden«. Als einzige Entscheidung hält das LG Hamburg (14.6.2005, 312 O 211/05, IFS-Informationen 2006, Heft 5, S. 5) die Bezeichnung »Bausachverständiger« als mit dem UWG vereinbar: »Ein Bausachverständiger darf diese Bezeichnung benutzen, ohne diese weite Sachgebietsbezeichnung auf das konkrete Sachgebiet zu beschränken, für das er tatsächlich über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Eine Irreführung ist damit nicht zu besorgen. Das gilt auch dann, wenn er nur für ein Teilgebiet des Baubereichs von der Kammer öffentlich bestellt und vereidigt ist« (vgl. dazu die zustimmenden Kommentierungen von Kamphausen (Der Bausachverständige 2005, Heft 5 S. 5) und rka-Rechtsanwälte (Der Bausachverständige 2005, Heft 5, S. 51).

#### 4. Weiterführende Literatur

Bleutge/Bock/Fischer/Roeßner, Mit Sachverständigen werben, Institut für Sachverständigenwesen, Köln, 2. Aufl. 2005

Bock, Werbung und Auftritt des Sachverständigen am Markt; In: Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, München, 4. Aufl. 2008, § 7

#### KONTAKT

Dr. Peter Bleutge ist Rechtsanwalt und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift »IFS-Informationen«. Er war 31 Jahre Leiter des Referats Zivilrecht, Handelsvertreterrecht, Produkthaftung, Sachverständigenrecht, Versteigerungsrecht und Strafrecht im Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Bonn.

Kontakt:  
Dorfstr. 46,  
53343 Wachtberg/Villip,  
Tel.: 0228/ 324811;  
E-Mail: p.bleutge@t-online.de.